

Information

Gesetzliche Unfallversicherung

- für Beschäftigte privater Haushalte -

Wer ist bei uns versichert?

Beschäftigte privater Haushalte sind bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gesetzlich unfallversichert.

"Privater Haushalt"

ist der eigene Haushalt von Privatpersonen (keine Wohnungen, die man vermietet).

"Beschäftigte"

sind z.B. Reinigungskräfte, Haushälterinnen, Babysitter, Gärtner und beschäftigte Tagespflegepersonen.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Personal zum Arbeitgeber. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Woche anzumelden. Der private Arbeitgeber ist kraft Gesetz Mitglied der Unfallkasse.

Was ist versichert?

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Beschäftigte nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit im Privathaushalt erlitten haben und der Unfall bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden ist.

Der Unfall ist vom Arbeitgeber innerhalb von drei Tagen der Unfallkasse zu melden. Tödliche Unfälle sind sofort anzuzeigen.

Wer ist Ihr Ansprechpartner nach einem Unfall?

Ansprechpartnerin im Falle eines Unfalles ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Telefon: 02632 960-0 E-Mail: info@ukrlp.de

Was leisten wir?

Beschäftigte erhalten nach einem Unfall oder bei einer Berufskrankheit folgende gesetzliche Leistungen:

- Umfassende Heilbehandlung
 z.B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel,
 Transport- und Fahrkosten (Praxisgebühren sind
 nicht zu entrichten, Eigenanteile fallen in der Regel
 nicht an)
- berufliche und soziale Rehabilitation z.B. Umschulung, Hilfen im Haushalt
- Geldleistungen
 z.B. Verletztengeld, Versichertenrente

Im Todesfall zahlt die Unfallkasse an die Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrente.

Wer zahlt die Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten kostenfrei. Der Arbeitgeber bezahlt die Beiträge alleine.

Wie melde ich meine Hilfe an?

Für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige oder versicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt in der Regel vor, wenn der monatliche Verdienst 450,00 € nicht übersteigt. Ab 450,01 € handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10, 56626 Andernach E-Mail: info@ukrlp.de, Telefon: 02632 960-0, Fax: 02632 960-1000



Information

Gesetzliche Unfallversicherung

- für Beschäftigte privater Haushalte -

Geringfügig Beschäftigte sind im

Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale anzumelden:

45115 Essen

Telefon: 0355 2902-70799 www.minijob-zentrale.de

Anmeldung Versicherungspflichtig Beschäftigte:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz Orensteinstr. 10 56626 Andernach Telefon: 02632 960-4310 haushalt@ukrlp.de www.ukrlp.de

Einen Haushaltsscheck / eine Anmeldung erhalten Sie unter www.ukrlp.de oder auf telefonische Nachfrage.

Wer zieht die Beiträge ein und wie hoch sind diese?

Auch hier ist zu trennen zwischen geringfügig und versicherungspflichtig Beschäftigten.

Für **geringfügig Beschäftigte** zieht die Minijob-Zentrale die Unfallversicherungsbeiträge im Haushaltsscheckverfahren ein und leitet diese weiter an die Unfallkasse.

Der Beitrag der Minijob-Zentrale wird nach dem Arbeitsentgelt berechnet. Im Haushaltsscheckverfahren ist ein Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % des Arbeitsentgeltes zu entrichten. Die Beiträge der Minijob-Zentrale werden halbjährlich für die zurückliegenden sechs Monate per Lastschriftverfahren eingezogen. Zahltage sind der 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres.

Für nicht im Haushaltsscheckverfahren gemeldete Beschäftigte erhebt die Unfallkasse Rheinland-Pfalz die Beiträge. Sie sind nach Ablauf eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu entrichten. Zahltag ist der 15. März.

Der Beitrag wird jährlich neu festgesetzt.

Beitrag bei einem Verdienst bis zu 450,00 €:

Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2020 **10,00 €**. Er beinhaltet die Versicherung für zwei Monate. Sofern eine Beschäftigung länger andauert, beträgt der monatliche Beitrag **3,50 €** (Jahresbeitrag 42,00 €).

Beitrag bei einem Verdienst über 450,00 €:

Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2020 **20,00 €**. Er beinhaltet die Versicherung für zwei Monate. Sofern eine Beschäftigung länger andauert, beträgt der monatliche Beitrag **7,00 €** (Jahresbeitrag 84,00 €).

Beispiel:

Eine Haushaltshilfe wird ab August (= 5 Monate im laufenden Kalenderjahr) beschäftigt. Der Beitrag für das dieses Kalenderjahr beträgt somit 35,00 € (= 5 x 7,00 €).

Wer ist nicht bei uns versichert?

Beschäftigte, die im Haushalt und im Unternehmen tätig sind:

Dies betrifft Beschäftigte, die sowohl im privaten Haushalt als auch im Gewerbebetrieb (Steuer-,

Versicherungsbüro, Arztpraxis, etc.) eines Unternehmers tätig werden. Diese sind bei der Unfallkasse versichert, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt überwiegt, d.h. mehr als 50 % beträgt (=höhere Stundenzahl im Haushalt).

Sind die Beschäftigten überwiegend im gewerblichen Betrieb tätig, ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens zuständig.



Information

Gesetzliche Unfallversicherung

- für Beschäftigte privater Haushalte -

Reinigungspersonal und Hausmeister für reine

Miethäuser sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert, da diese nicht für den privaten Haushalt des Hauseigentümers tätig werden:

Verwaltungs-BG Deelbögenkamp 4 22297 Hamburg Telefon: 040 5146-0

Gartenhilfen, die in Privatgärten über 2500 m² beschäftigt sind und Beschäftigte in landwirtschaftlichen Haushalten, d.h. Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen, sind über folgende Berufsgenossenschaft versichert:

Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau Frankfurter Str. 126 34121 Kassel Telefon: 0561 9359-0

Allgemeine Hinweise

Der Haushaltsführende und sein Ehegatte sind nicht gesetzlich unfallversichert. Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder des Haushaltsführenden oder seines Ehegatten sind bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von der Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 SGB VII).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (private Unfall- oder Haftpflichtversicherung o. ä.) ersetzt werden oder z. B. durch einen Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden. Kommt der Haushaltsführende seiner Meldepflicht nicht nach, kann eine Geldbuße von bis zu 2.500,00 € verhängt werden.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich folgendes ändert:

- die Anzahl der Beschäftigten
- die T\u00e4tigkeit (Bauhelfer / \u00fcberwiegende T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Gewerbebetrieb, etc.)
- der Verdienst (mehr oder weniger als 450,00 €)

Bei der Anmeldung von versicherungspflichtigen Beschäftigten sind die Namen der Beschäftigten nicht meldepflichtig.

Aufwendungen für eine Haushaltshilfe können vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Die vom Finanzamt gewährte Steuerermäßigung beträgt bei geringfügigen Beschäftigungen:
20% – maximal 510,00 € jährlich bei krankenversicherungspflichtigen Beschäftgungen:
20% – maximal 4.000,00 € jährlich.

Weitere Informationen zu Steuerermäßigungen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt unter dem Stichwort "Haushaltsnahe Dienstleistungen".

Weitere Informationen

Sie haben Fragen? Bitte wenden Sie sich per E-Mail an haushalt@ukrlp.de oder telefonisch an uns unter Tel. 02632 960-4310